

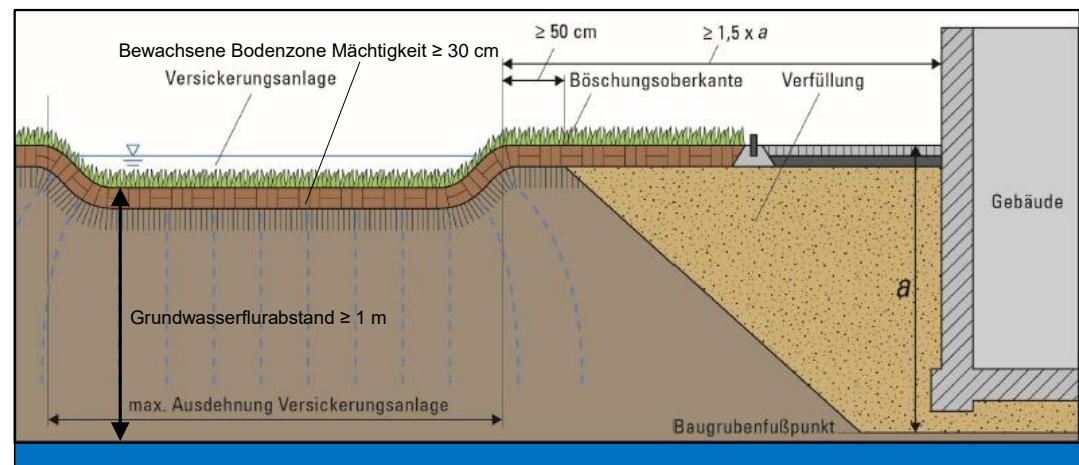
Allgemeine Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung

Nach § 55 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Anlage muss dabei gem. § 60 Abs. 1 WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Hierzu ist das Arbeitsblatt DWA-A 138-1 zu beachten, insbesondere Folgendes zur Planung, dem Bau und dem Betrieb von Versickerungsanlagen:

1. Voraussetzungen für die Umsetzbarkeit einer entwässerungstechnischen Versickerung

- ✓ Die Versickerungsanlage liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten der Zone I und II.
- ✓ Die Versickerungsanlage liegt außerhalb von Flächen schädlicher Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen.
- ✓ Die Versickerungsanlage liegt außerhalb von Altlast- und Altlastverdachtsflächen.
- ✓ Der Abstand der Sohle der Versickerungsanlage zum maßgeblichen mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW) beträgt mindestens 1 m.
- ✓ Der Durchlässigkeitsbeiwert der aufnehmenden Bodenschicht beträgt mindestens $1 \cdot 10^{-6}$ m/s.
- ✓ Der ausreichende Mindestabstand zur Grundstücksgrenze liegt vor (i. d. Regel 2 m).
- ✓ Der Mindestabstand zu Gebäuden ist gegeben.
- ✓ Es entstehen keine Beeinträchtigungen von Unterliegern bei Hanglagen.
- ✓ Bei stark verschmutztem Wasser (z.B. von stark befahrenen Straßen) ist eine Vorbehandlung erforderlich.



DWA-Regelwerk Arbeitsblatt zur Versickerung von Niederschlagswasser – Teil 1: Planung, Bau, Betrieb, 1. Auflage, Oktober 2024; Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Erlass vom 19.12.2024 zum Umgang mit Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten.

2. Hinweise zum Bau und der Gestaltung der Versickerungsanlage

- ✓ Arbeitsabläufe sind so zu planen und die Baugeräte so zu wählen, dass Bodenverdichtungen vermieden werden, um die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds aufrecht zu erhalten.
- ✓ In die Versickerungsmulde darf kein Bauschutt eingebaut werden.
- ✓ Es darf nur über natürlichem Boden der Materialklasse 0 (BM-0) versickert werden.
- ✓ Muldendimensionierung im Vereinfachten Verfahren mind. 15% der angeschlossenen Fläche, ansonsten rechnerischer Nachweis nach DWA-A 138-1.
- ✓ Einbau eines Notüberlaufs mit Anschluss an den Vorfluter oder den öffentlichen Kanal. Auf einen Notüberlauf kann verzichtet werden, wenn die Mulde mit einer 100-jährlichen Regenreihe dimensioniert wurde.
- ✓ Einstautiefe mit Notüberlauf auf 30 cm begrenzen.
- ✓ Die Versickerungsanlage ist mit Grassamen einzusäen.
- ✓ Die Stärke der bewachsenen Bodenzone muss mindesten 30 cm betragen (Humus-/Sandgemisch).
- ✓ Verhältnis Muldenbreite zu Muldenlänge möglichst 1:1 bis 1:2
- ✓ Möglichst gleichmäßige Beschickung der Mulde

3. Hinweise zum Betrieb der Versickerungsanlage

- ✓ Versickerungsanlagen sind, zum Erhalt der entwässerungstechnischen Funktionsfähigkeit und zum Schutz des Grundwassers vor stofflichen Verunreinigungen, regelmäßig zu überwachen, zu pflegen, zu warten und instand zu halten.
- ✓ Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf befestigten Flächen, die an eine Versickerungsanlagen angeschlossen sind, ist nicht zulässig.
- ✓ Bei Verunreinigungen des Hofflächenwassers aufgrund auslaufender wassergefährdender Stoffe oder im Brandfall sind sämtliche Maßnahmen zu treffen, die ein Eindringen des verunreinigten Abwassers in die Versickerungsmulde verhindern.